

## **Übungen im Allgemeinen Steuerrecht (Korrekturvorschriften)**

### **Fall 16a**

Klaus und seine mit ihm zusammenveranlagte Ehefrau wohnen in Saarbrücken und erzielten im Jahr 1998 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Seit Oktober 1995 unterhielt Klaus in Freiburg/Breisgau aus beruflichen Gründen einen doppelten Haushalt. Die Ehefrau war in Saarbrücken berufstätig. In der Einkommensteuererklärung für 1998 machte Klaus keine Aufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG in der seinerzeit geltenden Fassung geltend, weil nach den damals gültigen gesetzlichen Bestimmungen die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen auf zwei Jahre beschränkt war. Der nicht mit Nebenbestimmungen versehene Einkommensteuerbescheid für 1998 wurde nicht angefochten.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht angeführte Zweijahresfrist in bestimmten Fällen für verfassungswidrig erklärt hatte (BVerfG vom 4. Dezember 2002 2 BvR 400/98 und 1735/00, BVerfGE 107, 27), beantragte Klaus, seine Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten anzuerkennen und den bestandskräftigen Einkommensteuerbescheid für 1998 zu ändern. Dies lehnt das Finanzamt ab.

Klaus ist der Auffassung, dies sei rechtswidrig. Der Einkommensteuerbescheid sei schließlich materiell rechtswidrig, und nach § 85 Satz 1 AO sei das Finanzamt verpflichtet, die Steuern nach Maßgabe des Gesetzes festzusetzen. Dies bedeute, dass das Finanzamt nur rechtmäßige Steuerbescheide erlassen dürfe und rechtswidrige Steuerbescheide korrigieren müsse.

Wie kann sich Klaus zur Wehr setzen?